

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für das Präsidium nach § 10.1 und für die Beauftragten nach § 10.6 der Satzung des Stadtsportbundes Oberhausen e. V. und regelt deren interne Arbeitsweise.

§ 1 Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Präsidiumsmitgliedern, Beauftragten und Angestellten schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

2.1 Vorstand im Sinne des § 26

- 2.1.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten *der Präsidentin, den drei Vizepräsident*innen und dem*der Schatzmeisterin zusammen. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 2.1.2 Der Vorstand berät und entscheidet über grundsätzliche Fragen des Stadtsportbundes Oberhausen sowie über eingebrachte Vorlagen von Präsidiumsmitgliedern, insbesondere des Schatzmeisters der Schatzmeisterin einschließlich haushaltstechnischer Fragen. Er tagt monatlich, in der Regel jeden 1. Mittwoch im Monat.
- 2.1.3 Für den Ausnahmefall, dass dringlich eine Entscheidung getroffen werden muss, ist der*die Präsident*in berechtigt, allein zu entscheiden, wenn kein weiteres Vorstandsmitglied erreichbar ist. Er*Sie ist aber verpflichtet, den Vorstand umgehend schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe zu unterrichten.

2.2 Präsidium

Das Präsidium gem. §10.1 der Satzung fasst die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder anwesend ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Präsidium tagt möglichst einmal im Quartal.

2.3 Präsident

Der*die Präsident*in ist Vorsitzende*r des Vorstandes und des Präsidiums. Er*Sie ist der*die Repräsentant*in des SSB.

2.4 Vizepräsidenten*innen

Die Vizepräsidenten*innen vertreten den*die Präsidenten*Präsidentin im Verhinderungsfalle. Sie bestimmen untereinander, wer zuständig ist für die Bereiche:

Erste*r Vertreter*in des*der Präsidenten *Präsidentin

Führung, Verwaltung und Vermarktung der SSB-Anlage, Veranstaltungsmanagement, BSK:

Volker Hinsch

SBW Außenstellenleiter*in, Bildung, Schule, Qualifizierung, Ansprechpartner*in Sportjugend, Breitensport:

Kirsten Pufal

Sportentwicklung, Vereinsmanagement, Fachschaften, Naturschutzbeirat

Hans-Bernd Reuschenbach

Weitere Aufgaben der Vizepräsidenten*innen können durch den Vorstand festgelegt werden.

2.5 Geschäftsführer*in

Der*Die Geschäftsführer*in des SSB hat die Stellung eines*r besonderen Vertreters Vertreterin nach § 30 BGB und ist stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied. Ihm*Ihr obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er*Sie ist den Angestellten gegenüber dienst- und weisungsbefugt. Der*Die Geschäftsführer*in ist für seinen*ihren Tätigkeitsbereich unterschrifts- und handlungsbevollmächtigt. Er*Sie ist jedoch verpflichtet, sein*ihr Handeln mit dem Vorstand abzustimmen und nichts zu unternehmen, was dessen Willen widerspricht und dem Bund schadet. Er*Sie ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des SSB.

Aufgaben lt. Stellenbeschreibung.

2.6 Schatzmeister*in

Der*Die Schatzmeister*in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er*Sie ist verpflichtet, vierteljährlich im Vorstand über die Kassenlage zu berichten und alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit dem*der Geschäftsführer*in einen Haushaltsplan für die nächsten beiden Jahre vorzulegen.

Rechnungen sind nur anzuweisen, wenn die sachliche Richtigkeit vom*von der Geschäftsführer*in bestätigt ist.

Zur Kontoführung ist der*die Schatzmeister*in allein unterschriftsberechtigt. Im Vertretungsfall sind der*die Präsident*in, die Vizepräsidenten*innen und der*die Geschäftsführer*in - jeweils zu zweit - unterschriftsberechtigt.

2.7 Gleichstellungsbeauftragte*r

Aufgaben

- Leitung des FrauenNetzwerks
- Interessenvertretung aller Geschlechter gegenüber Organen und Vereinen des SSB
- Weitergabe von Wünschen und Anregungen an den Vorstand
- Umsetzung von Anregungen des Vorstandes
- Kontakte zu anderen Sportorganisationen auf Kommunal- und Landesebene
- Organisation themenspezifischer Veranstaltungen
- Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Geschlechter im SSB
- Durchsetzung der Gleichstellungsordnung

Um diese Aufgabe möglichst ohne organisatorische Einflussnahme erfüllen zu können, gehört der*die Gleichstellungsbeauftragte dem Präsidium an.

2.8 Sportjugendvorsitzende*r

Der*Die Sportjugendvorsitzende oder sein*e/ihr*e Vertreter*in vertritt die Interessen der Sportjugend im Stadtsportbund Oberhausen e. V.

2.9 Beauftragte gem. §10.4. der Satzung

Alle ernannten Beauftragten beraten und unterstützen den SSB in fachlicher Hinsicht:

2.9.1 Medienbeauftragte*r

Der*Die Medienbeauftragte ist zuständig für die Gestaltung der Homepage, die technische Umsetzung der Beiträge auf der Homepage und die Pflege. Er*Sie hat seine*ihre Tätigkeiten immer mit dem*der Geschäftsführer*in und im Verhinderungsfall mit einem Vorstandsmitglied abzustimmen.

2.9.2 Sportabzeichenbeauftragte*r

Der*Die Sportabzeichenbeauftragte ist für die Organisation und Durchführung sämtlicher Sportabzeichenprüfungen und –abnahmen und den dazugehörigen Veranstaltungen, unter Absprache mit dem Vorstand, den Sportvereinen und Schulen, zuständig und verantwortlich. Er*Sie hat seine*ihre Tätigkeiten immer mit dem*der Geschäftsführer*in und im Verhinderungsfall mit einem Vorstandsmitglied abzustimmen.

2.9.3 Seniorenbeauftragte*r

Der*Die Beauftragte ist zuständig für den Bereich des Sports für Ältere und alle Veranstaltungen damit im Zusammenhang stehen.

Das Präsidium des Stadtsportbundes Oberhausen kann bei Bedarf weitere Beauftragte ernennen.

2.10 Hauptamtliche Mitarbeitende

Der Stadtsportbund Oberhausen ist Arbeitgeber und Dienstherr seiner hauptamtlichen Mitarbeitenden. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in über die Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (§ 10.4 der Satzung) schließt die entsprechenden Arbeitsverträge. Der*Die Geschäftsführer*in regelt alle Belange, die mit diesem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen. Verwarnungen, Abmahnungen und Kündigungen sowie ähnliche Maßnahmen sind nur durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes möglich. Mitglieder des Vorstandes können nach Absprache mit dem*der Geschäftsführer*in die Hilfe der hauptamtlichen Mitarbeitenden in Anspruch nehmen. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Auskunft über aktuelle Vorgänge des SSB verpflichtet und müssen dementsprechend Akteneinsicht gewähren.

2.11 SportBildungswerk

Die Außenstelle des SportBildungswerkes im Stadtsportbund Oberhausen e. V. wird selbstständig und auf eigene Rechnung unter dem Dach des SpBw betrieben. Die pädagogische Leitung ist direkt beim SSB angestellt.

2.12 FrauenNetzwerk

Das Frauen Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Frauen in Führung aus Oberhausener Vereinen und hauptamtlich für den SSB tätigen Frauen. Das FN organisiert Veranstaltungen für Frauen und unterstützt Frauen in Vereinen. Die Leitung hat die Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 Präsidiumssitzung

- 3.1 Präsidiumssitzungen finden wenn möglich einmal im Quartal statt.
- 3.2 Der Präsident veranlasst die Einladung zu den Sitzungen. Diese wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eine Woche vorher einberufen.
- 3.3 Eine Präsidiumssitzung hat auch stattzufinden, wenn dies zwei Mitglieder des Präsidiums verlangen.
- 3.4 Die Tagesordnung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach den Vorschlägen der anderen Präsidiumsmitglieder und des*der Geschäftsführers*in aufgestellt.
- 3.5 Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- 3.6 Die Sitzungen werden vom Präsidenten von der Präsidentin geleitet. Er/Sie kann die Leitung jedoch auch einem anderen Mitglied übertragen.
- 3.7 Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- 3.8 Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- 3.9 Die Sitzungen, deren Verlauf und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen ohne Zustimmung des Präsidiums nicht an Dritte weitergeben werden.
- 3.10 Von allen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 3.11 Das Protokoll ist vom Präsidenten von der Präsidentin und vom Schriftführenden zu unterzeichnen.
- 3.12 Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Niederschrift, die vertraulich zu behandeln ist.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

4.1 Ausschüsse

- 4.1.1 Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung gem. § 11 der Satzung Ausschüsse berufen.
- 4.1.2 Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

4.2 Vertretung im Sportausschuss

Die Vertretung im Sportausschuss und in den jeweiligen Vorbesprechungen übernimmt der*die Präsident*in und der*die Geschäftsführer*in oder der*die 1. Vertreter*in des*der Präsidenten*Präsidentin. Vor jeder Ausschusssitzung hat der Vorstand über die Tagesordnungspunkte, die den Stadtsporbund angehen, zu beraten und unter Umständen zu beschließen. An diese Beschlüsse ist der Vertreter gebunden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung am 22.05.2024 in Kraft.